



**Bayerischer Lehrer- und  
Lehrerinnenverband e. V.**

**Bezirksverband  
Mittelfranken**

Markus Erlinger  
Kirchfeldstraße 36  
91598 Colmberg

Tel.: 09803 9322975  
Fax: 09803 9322974  
[vorsitzender1@mittelfranken.bliv.de](mailto:vorsitzender1@mittelfranken.bliv.de)

Gerhard Gronauer  
Stelzergasse 15  
91788 Pappenheim

Tel.: 09143 837105  
Fax.: 09143 1203  
[vorsitzender@mittelfranken.bliv.de](mailto:vorsitzender@mittelfranken.bliv.de)

## **Sonder-Info**

# **Neuregelung: Arbeitszeitkonto ab 2025/26**

## **Gesamtzusammenfassung**

**Stand: 31. März 2025**

Aufgrund des BayVGH-Urteils vom 12.11.2024, in dem das Arbeitszeitkonto ab dem Schuljahr 2020/21 für rechtsunwirksam erklärt wurde, wurden die Regelungen geändert. Mit KMS vom 14.03.2025 wurden nun Einzelheiten über die neuen Bestimmungen bekannt gegeben. Im Wesentlichen wurde die Laufzeit der Anspar- und Rückgabephase um ein Jahr verkürzt. Ansonsten läuft die Regelung zum Arbeitszeitkonto wie bisher ab.

## **1. Betroffene Lehrergruppe: Grundschullehrkräfte**

Die Einführung des Arbeitszeitkontos begann in Staffeln je nach Alter. Begonnen wurde im Schuljahr 2020/21 mit allen Grundschullehrkräften, die zwischen dem 02.08.1963 bis zum 01.08.1970 geboren wurden. Nach den Neuregelungen zählt dieses Schuljahr nicht zum Arbeitszeitkonto, sondern unterliegt einer Sonderregelung (siehe Übersicht in Nr. 4).

*Das AZK gilt:*

- für alle Grundschullehrkräfte je nach Altersstaffelung (auch für Funktionsinhaber),
- Lehrkräfte nach der Probezeit. Endet die Probezeit spätestens zum 1.10. des entsprechenden Jahres, so beginnt bereits zum Beginn des Schuljahres für diese Lehrkraft die Ansparphase (z.B. Ende der Probezeit Mitte September),
- Lehrkräfte, die mit einer überwiegenden Stundenzahl an der Grundschule beschäftigt sind,
- Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

*Vollständig ausgenommen sind folgende Lehrkräfte:*

- Wer bei Einführung des AZKs bereits 57 Jahre alt war, nahm nicht mehr teil. Für Lehrkräfte, die während der Ansparphase 57 wurden, endete die Ansparphase mit Erreichen dieser Grenze (Beispiel 2 siehe unten).
- Schwerbehinderte (kein Antrag erforderlich) – Gleichgestellte (auf Antrag),
- Lehrkräfte in Elternzeit, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und bereits das Höchstmaß des § 23 Abs. 2 Satz 1 UrIMV erreicht haben (= GS-Lehrkräfte: 21 Unterrichtsstunden),
- Lehrkräfte mit vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit (für die entsprechende Dauer),
- begrenzt dienstfähige Lehrkräfte,
- Lehrkräfte, die überwiegend abweichenden Arbeitszeitregelungen (z.B. Abordnung an die Universität/das ISB) unterliegen,
- Fach- und Förderlehrkräfte und
- Lehrkräfte an Mittel- und Förderschulen.

## **2. Ablauf des Arbeitskontos**

Grundsätzlich besteht das AZK aus einer Ansparphase von vier Jahren (+ 1 Stunde – bisher fünf Jahre), einer Wartezeit von drei Jahren (Rückkehr zum gegenwärtigen Stundenmaß) und einer Ausgleichsphase von vier Jahren (- 1 Stunde – bisher fünf Jahre). Für Lehrkräfte, die nach Beginn der Ansparphase einbezogen oder ausgenommen werden, verkürzen sich der Anspar- und dann auch der Ausgleichszeitraum mit dem entsprechenden Jahr der Rückgabephase ihrer Gruppe.

## **3. Vier Gruppen**

Die Grundschullehrkräfte werden in vier Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1: geb. 02.08.1963 bis 01.08.1970
- Gruppe 2: geb. 02.08.1970 bis 01.08.1978
- Gruppe 3: geb. 02.08.1978 bis 01.08.1986
- Gruppe 4: geb. 02.08.1986 und jünger

Das Arbeitszeitkonto begann grundsätzlich mit dem Schuljahr 2021/22. Da die Gruppe 1 jedoch bereits zum Schuljahr 2020/21 mit einer Unterrichtsstunde ansparte, unterliegt dieses Jahr einer Sonderregelung (siehe \*\* Sonderregelung 2 im nächsten Kapitel).

#### 4. Übersicht des Ablaufs

Schuljahr	Gruppe 1*: Geboren 02.08.1963 – 01.08.1970		Gruppe 2: Geboren 02.08.1970 – 01.08.1978		Gruppe 3: Geboren 02.08.1978 – 01.08.1986		Gruppe 4*** Geboren 02.08.1986 und jünger														
2020/21	Sonderregelung 2	+1**	Ansparphase																		
2021/22	Ansparphase	+1							+1												
2022/23		+1							+1					Ansparphase	+1						
2023/24		+1							+1									Ansparphase	+1		+1
2024/25		+1							+1												
2025/26		Wartezeit	0	0	Ansparphase	+1		+1													
2026/27	0		0	Wartezeit					0		+1										
2027/28	0		0									Wartezeit	0		0						
2028/29	Ausgleichsphase		-1													-1	Ausgleichsphase	-1		0	
2029/30			-1	-1					Wartezeit	0		0									
2030/31		-1	-1	Ausgleichsphase	-1		-1														
2031/32		-1	-1					Ausgleichsphase					-1		-1						
2032/33				Ausgleichsphase	-1		-1														
2033/34											-1										

**\* Sonderregelung 1 Gruppe 1:**

Mit dem Ende des Schuljahres wird die Ansparphase beendet, in dem die Lehrkraft das 57. Lebensjahr vollendet. Damit gilt: Lehrkräfte, die zwischen dem 02.08.1963 und dem 01.08.1964 geboren wurden, sparten nur ein Jahr an. Da dieses Jahr unter die Sonderregelung 2 fällt, können die betroffenen Kolleginnen und Kollegen aus drei Möglichkeiten hinsichtlich der Rückgabe auswählen. Lehrkräfte, die zwischen dem 02.08.1964 und dem 01.08.1970 geboren wurden, sparten je nach Geburtsdatum zwei bis fünf Jahre an. Für das 1. Jahr (Schuljahr 2020/21) können auch sie gemäß Sonderregelung 2 aus den drei Möglichkeiten der Rückgabe auswählen. Die weiteren Anspargahre werden im Rahmen der Ausgleichsphase der Gruppe 1 zurückgegeben.

**\*\* Sonderregelung 2 Gruppe 1:**

Das Schuljahr 2020/21 ist nun nicht mehr offizieller Bestandteil des neuen Arbeitszeitkontos. Die angesparte Stunde wird über eine Sonderregelung ausgeglichen. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen können für dieses Schuljahr als Rückgabe aus drei Varianten auswählen:

- Monetäre Ausbezahlung: Wer in Vollzeit angespart hat, erhält nur die Mehrarbeitsvergütung (25,40 bzw. 25,76 € brutto pro Stunde). Wer in Teilzeit angespart hat, wird für diese Zeit rückwirkend mit einer Teilzeiterhöhung um eine Stunde besoldet, was finanziell von Vorteil ist.
- Freizeitausgleich ab dem Schuljahr 2026/27 oder wahlweise später
- oder sechs zusätzliche Urlaubstage innerhalb der nächsten drei Jahre.

**\*\*\* Sonderregelung 3 (gilt auch für Späteinsteiger aus anderen Gruppen) Gruppe 4:**

Während der Probezeit beginnt die Ansparphase nicht. Lehrkräfte, deren Probezeit oder Elternzeit nicht schuljahreskonform endet, werden erst im darauffolgenden Jahr einbezogen. Wird die Probezeit spätestens zum 1.10. des jeweiligen Schuljahres beendet und wurde die Einschätzung in der Probezeit (so vorhanden) mit der Bewertungsstufe „voraussichtlich geeignet“ abgeschlossen, so beginnt die Ansparphase bereits zu Beginn des Schuljahres.

**5. Beispiele für die Abwicklung des Arbeitszeitkontos**

Beispiel 1: Frau A wurde am 31.05.1969 geboren. Damit wurde sie der Gruppe 1 zugeordnet. Sie war damit zum Schuljahresbeginn 1.8.2020 51 Jahre alt. Zu Beginn des letzten Schuljahres vor Ablauf der Ansparphase war sie 55 Jahre. Damit spart sie die gesamten vier Jahre lang an. Das Schuljahr 2020/21 wird gesondert abgerechnet.

Phasen	Ansparphase					Wartezeit			Ausgleichsphase			
	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32
+/-Std.	+1**	+1	+1	+1	+1				-1	-1	-1	-1

Beispiel 2: Frau B wurde am 31.05.1966 geboren. Sie war damit zum Schuljahresbeginn 1.8.2020 54 Jahre alt. Sie wurde damit ebenfalls der Gruppe 1 zugeordnet. Am 30.05.2023 vollendete sie das 57. Lebensjahr. Damit beendete sie am 31.07.2023 die Ansparphase aus Altersgründen.

Phasen	Ansparphase					Wartezeit			Ausgleichsphase			
Schuljahr	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32
+/- Std.	+1**	+1	+1						-1	-1		

Beispiel 3: Frau C wurde am 31.08.1986 geboren. Damit war sie der Gruppe 4 zuzuordnen. Sie müsste sie die 4 Ansparungsjahre ab dem 1.8.2023 absolvieren. Sie wird aber erst zum 1.10.2025 auf Lebenszeit verbeamtet. Damit beginnt ihre Ansparphase erst zum 1.8.2025. Sie spart also lediglich in den beiden letzten Jahren ihrer Gruppe an. Deshalb bekommt sie auch nur in den zwei letzten Jahren ihrer Gruppe den Ausgleich.

Phasen	Ansparphase				Wartezeit			Ausgleichsphase			
Schuljahr	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34
+/- Std.			+1	+ 1						-1	-1

## 6. Auswirkungen auf die Besoldung

Da die zusätzliche Arbeitszeitkontostunde in der Rückgabephase wieder abgegolten wird, hat das Arbeitszeitkonto keine Auswirkungen auf die Besoldung. Es werden bei Vollzeit weiterhin 28 Unterrichtsstunden und bei Teilzeit die beantragten Unterrichtsstunden bezahlt.

## 7. Wie sind Teilzeitanträge zu stellen?

In den Teilzeitanträgen ist immer die Anzahl der bezahlten Stunden anzugeben. Bei der Antragsteilzeit sind 24 Stunden das Mindestmaß. Hier sind 24 Stunden im Teilzeitantrag anzugeben, zu halten sind 24+1 Stunden bzw. in der Rückgabephase 24-1.

### Quellen:

- *Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte vom 20.03.2001 zuletzt geändert mit Änderung der Verordnung vom 07.07.2020 GVBl. 2020 S. 394 (eine weitere Änderung wird in Kürze erwartet)*
- *Informationen zur Unterrichtsversorgung an Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2025/2026 (KMS vom 14.03.2025)*
- *Hans Rottbauer: Arbeitszeitkonto 2020/21*
- *Knut Schweinsberg, Dietmar Schidleja, Gerd Nitschke: Neufassung 2025: Verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte*

### Zusammenstellung:

*Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.  
Bezirksverband Mittelfranken  
Stand: März 2025*